

21.09.95**R - Wo****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften**A. Zielsetzung**

Die vorgeschlagene Verordnung soll die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg vom 24. Februar 1964 (BANz. Nr. 42 vom 29. Februar 1964) und die Verordnung des Zentral-Justizamts der britischen Zone zur Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 21. Mai 1948 (Zentralverordnungsblatt für die britische Zone S. 127) aufheben. Sie sind überholt.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die ersatzlose Aufhebung der drei Rechtsverordnungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

21.09.95

R - Wo

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 445 01 - Gr 21/95

Bonn, den 21. September 1995

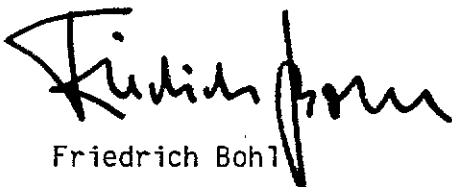
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur
Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg vom 24. Februar 1964 (BANz. Nr. 42 vom 29. Februar 1964),
3. die Verordnung des Zentral-Justizamts der britischen Zone zur Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 21. Mai 1948 (Zentralverordnungsblatt für die britische Zone S. 127).

§ 2

Zur Erledigung von Anträgen, die vor dem [einsetzen: das Datum des Inkrafttretens] bei dem Grundbuchamt eingegangen sind, sind die in § 1 genannten Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Das Grundbuchrecht war durch eine Reihe von Einzelverordnungen und vor allem durch zahlreiches als partielles Bundesrecht weitergeltendes Recht der Verwaltungen der Besatzungszonen unübersichtlich geworden. Durch § 30 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung und durch Artikel 1 und 4 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) sind diese Vorschriften weitgehend entweder in die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 113) integriert oder aufgehoben worden. Dabei sind neben zwei die Wiederherstellung von Grundbüchern betreffenden Rechtsverordnungen drei Rechtsverordnungen nicht berücksichtigt worden, die den Gegenstand dieser Verordnung bilden. Es handelt sich um:

1. die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg vom 24. Februar 1964 (BANz. Nr. 42 vom 29. Februar 1964),

3. die Verordnung des Zentral-Justizamts der britischen Zone zur Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 21. Mai 1948 (Zentralverordnungsblatt für die britische Zone S. 127).

Diese drei Rechtsverordnungen sind überholt und werden nicht mehr benötigt. Sie sollen daher - auch im Interesse einer Regulierung und Rechtsvereinfachung - aufgehoben werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird die Aufhebung der unter A. 1. bis 3. genannten Vorschriften bestimmt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Mit der Verordnung wurde das Reichskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung eingeführt. Das Reichskataster ist als amtliches Verzeichnis heute überall durch das Landeskataster abgelöst worden, das die Länder auf Grund der von ihnen erlassenen Landesvermessungs- und Katastergesetze errichtet haben. Das Reichskataster hat daher heute keine Bedeutung mehr. Eine Bundeszuständigkeit für das Katasterrecht besteht nicht mehr. Die Vorschrift ist daher entbehrlich, ihre Fortgeltung heute eher irreführend.

Zu Nummer 2

Mit der Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg vom 24. Februar 1964, deren Notwendigkeit schon bei ihrem Erlass umstritten war, sollte ein Sonderproblem des Landes Baden-Württemberg gelöst werden. Dort sollte seinerzeit unter Verwendung von Vordrucken nach dem sog. Reichsmuster

das Loseblattgrundbuch erprobt werden. Dies stieß im württembergischen Landesteil auf Schwierigkeiten, weil dort noch das württembergische Landesrecht auch in Ansehung der Grundbuchvordrucke weitergalt, welches aber andere Vordrucke vorschrieb als das Reichsmuster. Durch die Verordnung sollte die Abweichung vom Landesmuster ermöglicht werden. Dieser Zweck ist heute längst erreicht. Die Gestaltung der Vordrucke des Grundbuchblattes ist im württembergischen Landesteil des Landes Baden-Württemberg durch §§ 14 bis 22 der baden-württembergischen Verordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens (GBVO) vom 21. Mai 1975 (GBl. S. 398) umfassend neu geregelt worden. Allerdings ist in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung bestimmt, daß die Vordrucke nach Anlage jener Verordnung zu gestalten sind, "soweit nicht die Einführung des Loseblatt-Grundbuchs nach dem in der Grundbuchverfügung vorgeschriebenen Vordrucks angeordnet ist". Rechtsgrundlage solcher Anordnungen ist aber nicht die Verordnung vom 24. Februar 1964, sondern § 2 der Grundbuchverfügung. Auch die Verordnung vom 24. Februar 1964 ist daher heute überholt und eher irreführend.

Zu Nummer 3

Die Verordnung des Zentral-Justizamtes der britischen Zone zur Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens sieht vor, daß die Eintragung eines Veräußerungsverbots bei einem Briefgrundpfandrecht nicht der Vorlage des Briefes bedarf. Die Regelung gilt nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In den übrigen Ländern besteht eine solche Regelung nicht. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich jedoch hierdurch in den übrigen Ländern nicht. Das zeigt, daß ein Bedürfnis für die Regelung nicht besteht. Sie soll daher auch zur Vereinheitlichung des Grundbuchrechts entfallen.

Zu § 2

Um Störungen zu vermeiden, wird in § 2 vorgesehen, daß die in § 1 genannten Vorschriften für die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Grundbuchamt eingegangenen Anträge weiterhin anzuwenden sind.

Zu § 3

Die Vorschrift soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

03.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.